

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Dr. König (CDU)
- Drucksache 7/4115 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Sanierung der Landesstraße 2006 in der Ortsdurchfahrt Mengelrode

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die in der 58. Plenarsitzung am 23. September 2021 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO mit Schreiben vom 27. September 2021 wie folgt beantwortet:

1. Wie beurteilt die Landesregierung den baulichen Zustand der Landesstraße (L) 2006 in der Ortsdurchfahrt Mengelrode bezogen auf die existierende, hohe Lärmbelastigung für die Anwohner?

Antwort:

Die Beurteilung des baulichen Zustands der L 2006 in der Ortsdurchfahrt Mengelrode erfolgt auf Grundlage von durchgeführten Kontrollen des Betriebsdienstes, anderen örtlichen Begehungen sowie anhand der Ergebnisse der zuletzt im Jahr 2019 durchgeführten Zustandserfassung und -bewertung (ZEB).

Für den hier in Rede stehenden Streckenabschnitt der L 2006 im Zuge der Ortsdurchfahrt liegt der sogenannte Gesamtwert der ZEB im Wesentlichen unterhalb des Schwellenwerts von 4,5.

Der Gesamtwert der ZEB bildet Zustandskenngrößen wie Unebenheiten und Griffigkeiten der Oberfläche sowie Substanzkenngrößen wie Risse und Flickstellen ab.

Insgesamt ist der Zustand der Strecke damit objektiv keinesfalls hervorragend, aber auch nicht massiv schlecht.

Für eine objektive Beurteilung von Lärmbetroffenheiten werden sogenannte Beurteilungspegel über ein definiertes Berechnungsverfahren ermittelt.

Thüringenweit erfolgte diese Ermittlung von Lärmbetroffenheiten auch in Verbindung mit der Erstellung des Landesstraßenbedarfsplans 2030 für Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen mit Verkehrsstärken größer als 3.000 Fahrzeugen pro Tag.

Auf der L 2006 in der Ortsdurchfahrt Mengelrode liegt die Verkehrsstärke basierend auf dem Verkehrsmodell Thüringen bezogen auf das Jahr 2018 bei etwas über 1.000 Fahrzeugen pro Tag, davon 130 Schwerverkehrsfahrzeuge. Vor diesem Hintergrund sowie den entsprechenden fachlichen Erfahrungen besteht gegenwärtig für die Thüringer Straßenbauverwaltung keine Veranlassung dazu, Beurteilungspegel rechnerisch zu ermitteln.

2. Welche Maßnahmen mit welchem Erfolg hat die Landesregierung bisher unternommen, um den baulichen Zustand der Straße zu verbessern und so die Lärmbelastigung für die Anwohner zu reduzieren?

Antwort:

Wie alle Straßen in Thüringen wird auch die L 2006 in der Ortsdurchfahrt Mengelrode regelmäßig durch den zuständigen Betriebsdienst kontrolliert und festgestellte Schäden an der Strecke mit Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zeitnah beseitigt.

Darüber hinaus wurden auf dem Streckenabschnitt auch umfangreiche Maßnahmen der Instandsetzung durchgeführt.

Zur Substanzerhaltung und Verbesserung der Oberflächeneigenschaften erfolgte im Jahr 2017 teilweise über die gesamte Fahrbahnbreite hinweg ein Ersatz der Asphaltdeckschicht.

Im Frühjahr dieses Jahres wurden Fugen von großflächigen Flickstellen in der Fahrbahnoberfläche nochmals nachgearbeitet.

Die genannten Maßnahmen haben unabhängig von einer rechnerischen Ermittlung von Lärmbetroffenheiten eine unmittelbare Auswirkung auf Lärmemissionen.

3. Wann ist die dringend notwendige Deckensanierung der Ortsdurchfahrt Mengelrode geplant, um die bestehenden hohen Lärmemissionen nachhaltig zu reduzieren?

Antwort:

Der Gesamtbedarf von Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Zuge von Landesstraßen in Thüringen steht den finanziellen Möglichkeiten des Freistaats gegenüber.

Zur Priorisierung von Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen auf Basis vielfältiger Randbedingungen wurde vor diesem Hintergrund der Landesstraßenbedarfsplan 2030 aufgestellt.

Der in Rede stehende Streckenabschnitt der L 2006 ist darin nicht enthalten.

Die Fortschreibung des Landesstraßenbedarfsplans ist gegenwärtig in der Erarbeitung.

Vor dem Hintergrund der auch hierzu erforderlichen Priorisierung von Maßnahmen kann gegenwärtig keine verbindliche Zusage zur Aufnahme des Streckenabschnitts in die Fortschreibung gegeben werden.

In naher Zukunft ist es damit aus den genannten Gründen nicht möglich, eine umfassende Sanierung des Streckenabschnitts durchzuführen.

Die Verkehrssicherheit der Strecke wird unabhängig davon durch die Kontrollen des Betriebsdienstes und gegebenenfalls einzuleitenden Maßnahmen gewährleistet.

4. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zur Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Ortslage Mengelrode als Sofortmaßnahme zur Reduzierung der durch den Durchgangsverkehr entstehenden Lärmemissionen?

Antwort:

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Hierzu zählt auch eine Geschwindigkeitsbegrenzung.

Hinsichtlich einer Beschränkung des fließenden Verkehrs ist dabei Voraussetzung, dass eine besondere örtliche Gefahrenlage vorhanden ist, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durch Lärm erheblich übersteigt.

Diese Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hin- genommen und damit zugemutet werden muss.

Die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde ist für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen einer Geschwindigkeitsbeschränkung und gegebenenfalls die erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung zuständig.

Entsprechende Nachweise hinsichtlich der Lärmbelastung sind durch den Straßenbaulastträger zu ermitteln.

Wie in der Antwort zu Frage 1 erläutert, besteht gegenwärtig aus Sicht der Thüringer Straßenbauverwaltung keine unmittelbare Veranlassung der Ermittlung von Lärmbetroffenheiten.

Sofern die Straßenverkehrsbehörde hier jedoch den Bedarf einer weiteren Prüfung identifiziert, würde die Straßenbauverwaltung entsprechend der rechtlichen Rahmenbedingungen aktiv werden.

In Vertretung

Weil
Staatssekretär